

# RS OGH 1990/1/30 4Ob1/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.01.1990

## Norm

UWG §1 C5d

UWG §7 A

UWG §7 B

## Rechtssatz

Grundsätzlich ist daran festzuhalten, daß das Entsenden von Überwachungsorganen, die nur feststellen, ob der Verdacht eines rechtswidrigen Verhaltens begründet ist, auch in Fällen des § 7 UWG zulässig ist. Wer eine solche Kontrolle hinter dem Anschein eines Kaufinteressenten (Kunden) verbirgt, muß aber wahrheitswidrige Äußerungen auf das beschränken, was zur Verheimlichung seiner Funktion unerlässlich ist. Soweit er darüber hinaus bei der Ausübung seiner Kontrolle mit unerlaubten oder verwerflichen Mitteln, insbesondere durch bewußt wahrheitswidrige Behauptungen, auf einen Verstoß des Kontrollierten hinwirkt, ist sein Verhalten sittenwidrig.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 1/90

Entscheidungstext OGH 30.01.1990 4 Ob 1/90

Veröff: SZ 63/8 = ecolex 1990,426 = WBI 1990,215

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0077765

## Dokumentnummer

JJR\_19900130\_OGH0002\_0040OB00001\_9000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>